

		Spaner in Leipzig.
Manz in Wien.		
Manzoni, G., drei Geschichten m. 12 Orig.-Illustr. 8.	Geb. * 20. —	
Mittler & Sohn in Berlin.		
Weber, Geschichte d. Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8. von seiner Errichtung 1815 bis zum Jahre 1880. 8.	* 4. — ; geb. ** 5. 50	
Nest in Stuttgart.		
Coursier, E., Manuel de la conversation française et allemande. 23. Ed. 8.	2. 25; geb. * 2. 75	
Peschier, A., Causeries Parisiennes. 16. Aufl. 8.	* 1. 15	
Dehnicke's Verlag in Leipzig.		
Compe, J. H., Robinson Crusoe. Für die Jugend bearb. v. R. Reimer. 8.	Geb. * 1. —	
Kademacher in Hamburg.		
Philipp, A., u. J. Baron, Hamburger Theater-Dekamerone. 8.	* 6. 75	
J. A. Richter in Hamburg.		
Suse, Th., Gedichte. 8.	* 3. —	
Völlschau, J., die Hühnerzucht. 8.	* 1. 20	
Schloßmann in Gotha.		
Hie Rom! hie Wittenberg! Kirchliche Zeitfragen. 8.	* 1. 20	
Hornemann, G., vom Zustande d. Menschen kurz vor dem Tode. 8.	* — . 80	
Schmid'sche Verlagsb. in Augsburg.		
Kneipp, S., Fritz, der fleißige Futterbauer. 2. Aufl. 8.	* — . 60	
Ruhn, K., die Kinder d. Rebellen. Ein Zeitbild aus dem 16. Jahrh. 8.	1. —	
Schulze & Co. in Leipzig.		
Giese, M., Feuerproben. Novellen. 8.	* 3. 50	
Schwalbe in Emden.		
+ Buchholz, P., der Kampf Jakobs. Predigt. 8. In Comm. * — . 30		
		Stein's Verlagsbuchh. in Potsdam.
		Kienholz, C., u. R. Lindemann, deutscher Niederhain. 19. Aufl. 8.
		* — . 50
		Spicker, Th., Lehrbuch der Arithmetik u. Algebra. 1. Thl. 2. Aufl. 8.
		* 3. —
		Teubner in Leipzig.
		Wesener, P., griechisches Elementarbuch, zunächst nach den Grammatiken von Curtius u. Koch bearb. 2 Thle. 8.
		2. 10
		Inhalt: 1. Das Nom. u. das regelmäßige Verbum auf <i>ω</i> . 8. Aufl. — . 90. — 2. Verba auf <i>μι</i> u. unregelmäß. Verba. 6. Aufl. 1. 20.
		Bahlens in Berlin.
		Jahrbuch f. Entscheidungen d. Kammergerichts im Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. in Strafsachen, hrsg. v. R. Johow u. O. Künzel. 1. Bd. 1. Hft. 8.
		* 2. 40
		Allgemeine Verlags-Agentur in Berlin.
		† Lange, H., Karte v. Süd-Brasilien. 2. Aufl. Chromolith. Fol.
		* 1. —
		Weiß in Heidelberg.
		Hansjakob, H., In den Niederlanden. Reise-Erinnerungen. 2 Bde. 8.
		* 7. 20
		Beckel in Leipzig.
		Schiffmann, G. A., die Freimaurerei in Frankreich in der 1. Hälfte d. 18. Jahrh. 8.
		* 2. 75

Nichtamtlicher Theil.

Das Plagiat.

(Schluß aus Nr. 279.)

Auch der schaffende Geist bewegt sich, wie wir schon oben sahen, bei der Erzeugung seines Geisteswerkes in einer zweifachen Thätigkeit: einer zeugenden, deren Frucht der Gedanke, einer gestaltenden, deren Frucht das den Gedanken darstellende Werk ist. Die gestaltende Thätigkeit muß eine Fertigkeit vorhanden, welche die Verbindung des Gedankens zu vermitteln geeignet ist: Sprache, Schreibkunst &c. Diese Fertigkeit ist eine angelernte und wird in ihrer Ausbildung zur Kunstfertigkeit. Weil sie aber angelernt wird, so ist sie nicht das Eigenthümliche Dessen, welcher sie besitzt, sondern sie ist unter Denen, welche sie durch Lernen erworben haben, ein Gemeingut. Ohne einen schaffenden Geist kann sie nur bereits Vorhandenes bearbeiten, und entbehrt daher der Fähigkeit, Urheberschaft an dem Bearbeiteten zu erwirken, welche nur dem aus dem Zusammenwirken des schaffenden Geistes mit der Kunstfertigkeit Hervorgegangenen beigelegt werden kann.

Diese Kunstfertigkeit — wir verstehen hiermit jede Fertigkeit, Geisteswerke sinnlich darzustellen — ist ebenso etwas mechanisch Erworbenes wie alles Auswendiglernen, und was nur mit ihrer Hilfe nachgebildet wird, ist mechanisch nachgebildet. Man wird daher den richtigen Weg betreten, wenn man sagt, daß was durch eine solche Kunstfertigkeit aus einem Gegebenen gestaltet worden ist, verletzt den Urheber dieses Gegebenen an seinem Urheberrechte. Steht dieses Urheberrecht noch unter gesetzlichem Schutz, so ist die Verletzung strafbar; wo nicht, so wird das Werk wenigstens durch Unmaßung der Urheberschaft unsittlich.

Um den Unterschied zwischen der Anwendung, welche der Urheber von der Kunstfertigkeit macht, den eigenen Gedanken zum Geisteswerke auszubilden, und derjenigen Anwendung, welche der unbefugte Nachbilder von ihr macht, um das fremde Werk

sich anzueignen, klarer darzustellen, halten wir uns, weil bei demselben das Mechanische der Arbeit besser in die Augen fällt, an das Kunstwerk. Die Mittel, mit denen das Werk der bildenden Kunst zur Anschauung gebracht worden ist, sind den Sinnen gewohntere, und darum allgemeiner fassbar, weil sie aus der sichtbaren Umgebung des Menschen genommen sind. Jeder mit gesunden Sinnen begabte Mensch kennt die Gestalt des Menschen, des Thieres, der Gebäude, Bäume, Berge u. s. w., er weiß auch, daß der Künstler bei der Anwendung dieser Anschauungen sich bewußt gewesen ist, daß sie selbst nicht das dem Künstler Eigene sind, sondern die Mittel der Darstellung seines Kunstgedankens. Aber weil dem Anschauenden diese Mittel bekannte sind, unterscheidet der Betrachtende diese schneller von dem Eigenthümlichen des Künstlers und begreift leichter, ob mit demselben ein selbständiges Geisteswerk hervorgebracht, oder ob ein fremdes Werk umgeformt worden ist. Bei dem Schriftwerke, bei dem Notenwerke ist die Unterscheidung des Eigenen im Geisteswerke von den dazu verwendeten allgemein bekannten Theilen der Gestaltung weit schwieriger, weil die Darstellungsmittel kein von den Anschauenden sofort zu fassendes Bild, sondern nur so kleine, einzelne Bestandtheile bieten, daß deren Verbindung zu einem Ganzen des Gesammeindruckes einer Anschauung entbehrt. Diese Schwierigkeit bewirkt aber nur, daß die Erkenntniß des Mißbrauchs fremder Geisteswerke sich auf einen engeren Kreis von Personen beschränkt, als dies bei Kunstwerken der Fall ist. Es sind nicht bloß Worte als die Mittel anzusehen, mit denen der Gedanke des Schriftstellers zum Geisteswerke herausgebildet wird, und darum ist auch die Vertauschung von Wörtern nicht das Mittel, ein fremdes Geisteswerk zu einem eigenen zu machen. Auch Satzbildungen sind Gemeingut, und wenn mit anderen Wörtern und anderen Sätzen weiter nichts wiedergegeben wird, als derselbe bereits in dem Originalwerke gegebene Gedanke, so ist nichts geschehen, als daß mit der